

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-141

Status: öffentlich

Amt: Gebäude-/Liegenschaft

Erstellungsdatum: 02.05.2011

Betreff:

9. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Gladau über die Umlegung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung vom 11.07.2001

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
12.05.2011	Hauptausschuss				
19.05.2011	Ortschaftsrat Gladau				
26.05.2011	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Gemeinde Gladau vom 11.07.2001

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt: In einem Klageverfahren gegen die Erhebung von Umlagen für den Beitrag des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ für die Gewässerunterhaltung des Jahres 2007 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg darauf aufmerksam gemacht, dass die Regelungen der Satzung zum Beitragsschuldner in der Umlagesatzung der Gemeinde nicht der geltenden Rechtsprechung entsprechen.

In einem Vergleichsvorschlag des Gerichts wurde weiterhin festgestellt, dass der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde, die dem Verband entstehenden Mehrkosten nicht richtig berücksichtigt und damit der Umlagesatz/ Beitragssatz der gemeindlichen Umlagesatzung fehlerhaft ist.

Der Vergleich wurde von der Gegenseite abgelehnt.

Der Gemeinde ist im Klageverfahren die Möglichkeit gegeben, fehlerhaftes Satzungsrecht zu ändern, bzw. der geltenden Rechtsprechung anzupassen. Erfolgt dies nicht, geht das Verfahren verloren.

Bedenken an der Zulässigkeit der Anpassung des Satzungsrechts der Gemeinde Gladau durch die Stadt Genthin bestehen seitens des die Stadt vertretenden Rechtsanwalts nicht. So regelt § 4 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Gladau und der Stadt Genthin, dass die Stadt Genthin Rechtsnachfolgerin der Gemeinde wird. Dann aber steht der Stadt Genthin auch die ortsrechtliche Gesetzgebungskompetenz zu. Dies muss denklogisch auch für fehlerhafte Satzungen der Gemeinde Gladau gelten, die vor der Eingliederung der Gemeinde Gladau vom damaligen Gemeinderat verabschiedet worden sind. Da weder die Gemeinde Gladau noch der Gemeinderat Gladau heute existent sind, wäre es anderenfalls rechtlich unmöglich mangelbehaftetes Satzungsrecht mit Rückwirkung zu heilen. Dieses Ergebnis ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht haltbar, da es rechtlich zulässig sein muss, unwirksames Ortsrecht zu heilen. Damit kann der Stadtrat der Stadt Genthin auch unwirksames Satzungsrecht der Gemeinde Gladau mit Rückwirkung heilen, wobei der Rückwirkungszeitraum auch vor der Eingliederung der Gemeinde Gladau in die Stadt Genthin liegen kann.

§ 1 der 9. Änderungssatzung beschreibt die möglichen Umlageschuldner differenziert und entspricht damit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts LSA.

Der Beitragssatz in § 2 der Änderungssatzung beruht auf der Berechnung, die vom Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Vergleichsvorschlag angestellt wurde.

Der Unterhaltungsverband hatte bei der Ermittlung seines Beitragssatzes Mehrkosten bzw. Erschwernisse nicht berücksichtigt, da sie nach seiner Auffassung nur in einem geringen Maß von unter 1 % angefallen sind. Das Gericht ist dagegen anderer Auffassung und geht in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung davon aus, dass ein 5 % iger Abschlag vom Aufwand gerechtfertigt ist, der in den Vergleichsvorschlag des Gerichts eingerechnet wurde. Wird der vom Unterhaltungsverband berechnete Beitragssatz beibehalten, geht das Gericht von der Unwirksamkeit der Umlagesatzung für das Jahr 2007 aus.

Mit § 3 der Änderungssatzung soll im 2. Halbsatz den Zeitpunkt der Entstehung der Umlageschuld entsprechend neu vorliegender Mustersatzungen präzisiert werden.

Rechtsgrundlage: GO LSA, WG LSA, KAG LSA

Anlagen: 9. Änderungssatzung Umlagesatzung Gladau Gewässerunterhaltungsbeitrag

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-141		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum	Kämmerei Datum	